



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 20014/4-4-95

**XIX. GP.-NR**  
 400 /AB  
 1995 -03- 2 0

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**  
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU**  
 Meisinger und Kollegen vom 17. Jänner 1995, Zl. 375/J-NR/1995  
 "mehrheitliche Privatisierung der Böhler - Uddeholm AG" **375 J**

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art.

- 2 -

52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, daher beruht meine Anfragebeantwortung im wesentlichen auf der Stellungnahme seitens der ÖIAG.

Grundsätzlich stellt die ÖIAG fest, daß Herr Dr. Sekyra nicht entlassen wurde, sondern daß eine einvernehmliche Beendigung seiner Vorstandsfunktion und Auflösung des Dienstvertrages erfolgte. Außerdem wurde Herr Dr. Sekyra nicht "wegen erwiesener Managementfehler aus der AI entfernt", sondern diese Trennung erfolgte einvernehmlich, nachdem sich das von Herrn Dr. Sekyra maßgeblich vertretene Konzept eines Börsenganges der AI als Ganzes infolge der konjunkturellen Schwierigkeiten einzelner Bereiche der AI zum damaligen Zeitpunkt als nicht durchführbar erwies und beschlossen wurde, die AI in kleinere Einheiten zu zerteilen und diese Unternehmen einzeln zu privatisieren; es ist im westlichen Wirtschaftsleben durchaus üblich und sinnvoll, sich bei grundlegender Änderung eines Unternehmenskonzeptes vom bisherigen maßgeblichen Proponenten dieses Konzeptes zu trennen, auch wenn kein Verschulden vorliegt, weil man in einem solchen Fall nicht erwarten kann, daß sich der Betreffende für ein völlig neues, seinen bisherigen Ansichten entgegengesetztes Konzept ebenso einsetzt, wie bisher. Eine derartige Trennung liegt daher im Interesse des Unternehmens.

Zu den Fragen 1 und 2:

"Sind Sie der Ansicht, daß ein in der Staatsindustrie gescheiterter Manager, der in

- 3 -

ein Krida - Verfahren verwickelt ist, weiter Aufsichtsratsvorsitzender eines zur Privatisierung vorzubereitenden Staatsbetriebes bleiben kann?

Können Sie ausschließen, daß der Böhler - Uddeholm AG bei ihrem geplanten Börsengang ein Nachteil daraus erwachsen könnte, daß Dr. Sekyra in diesem Unternehmen die Funktion eines Aufsichtsratspräsidenten innehat?"

Herr Dr. Sekyra genießt laut ÖIAG im In- und Ausland nach wie vor einen ausgezeichneten Ruf als Wirtschaftsfachmann; die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates von Böhler - Uddeholm durch Herrn Dr. Sekyra wurde seitens der mit der Privatisierung der Böhler - Uddeholm AG befaßten renommierten in- und ausländischen Berater in keiner Weise als nachteilig empfunden oder in Frage gestellt.

Zu dem Kridaverfahren stellt die ÖIAG fest, daß in diesem Verfahren nach ihrer Information bisher lediglich Vorerhebungen durchgeführt werden und daß der Grundsatz der Unschuldsvermutung so lange gilt, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Zu den Fragen 3 bis 7:

"Sind Sie bereit, die Verantwortung für allfällige Schäden zu übernehmen, die der Böhler - Uddeholm AG daraus erwachsen könnten, daß der Aufsichtsratsvorsitzende bereits einmal aus einer Funktion in der Verstaatlichten Industrie wegen offensichtlicher Managementfehler entlassen werden mußte und in ein Krida - Verfahren verwickelt ist?"

Welche Überlegungen führten dazu, Herrn Dr. Sekyra zwar die Befähigung abzusprechen, Vorstandsvorsitzender der AI zu bleiben, diesen andererseits aber sehr wohl als geeignet zu betrachten, die Funktion eines Aufsichtsratsvorsitzenden der Böhler - Uddeholm AG auszuüben?"

Werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümerversorger dem Vorstand der ÖIAG, der gesellschaftsrechtlich die Hauptversammlung der Böhler - Uddeholm AG darstellt, empfehlen, Herrn Dr. Sekyra als Aufsichtsrat und Aufsichtsratsvorsitzenden der Böhler - Uddeholm AG abzurufen, um Schaden von der Böhler - Uddeholm AG zu wenden?"

Gibt es der Öffentlichkeit nicht bekannte Vereinbarungen zwischen Ihnen bzw. dem Vorstand der ÖIAG und Herrn Dr. Sekyra, die diesem die Position eines Aufsichtsratsvorsitzenden der Böhler - Uddeholm AG als Gegenleistung für sein Schweigen über die aufklärungsbedürftigen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Katastrophe der AMAG garantieren?"

- 4 -

*Werden Sie veranlassen, daß gegen Herrn Dr. Sekyra aufgrund des Rechnungshofberichtes zur AMAG Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?*

*Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr; bei den angeführten Fragen handelt es sich nicht um Angelegenheiten der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sondern um Angelegenheiten, welche von den dafür zuständigen Unternehmensorganen zu behandeln und zu entscheiden sind.*

*Ich habe daher schon bisher nicht versucht, auf die Entscheidung der zuständigen Organe Einfluß zu nehmen, und werde auch künftig davon Abstand nehmen.*

*Es gibt daher zwischen mir und dem Vorstand der ÖIAG und Herrn Dr. Sekyra auch keine derartige Vereinbarung.*

Wien, am 17. März 1995

Der Bundesminister

